



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

33/2008

Amtsblatt der Stadt Kamen

23.12.2008

Sonderdruck

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Beteiligungsbericht der Stadt Kamen 2008	1
2	Bekanntmachung Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste vom 15. Dezember 2008	2 – 3
3	Bekanntmachung Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008	4 – 6
4	Bekanntmachung 2. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008	7 - 9
5	Bekanntmachung Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 15. Dezember 2008	10 - 12
6	Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom 15. Dezember 2008	13 - 15
7	Bekanntmachung Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008	16 – 17
8	Bekanntmachung Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008	18 - 19
9	Bekanntmachung Eröffnungsbilanz des VHS-Zweckverbandes zum 01.01.2008	20 - 21
10	Aufgebot und Kraftloserklärung der Städt. Sparkasse Kamen	22

1 Bekanntmachung

STADT KAMEN

Kamen, 12.12.2008

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Beteiligungsbericht 2008

Der Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Kamen an privatrechtlichen Unternehmen liegt gem. § 117 Abs. 1 und 2 bzw. § 112 Abs. 3 in der geltenden Fassung vom 01.01.2005 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab sofort im Raum 422 des Fachbereichs Innerer Service der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, während der Öffnungszeiten

MO – DO von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
FR von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jeden Einwohner öffentlich aus.

gez.

Hupe

2 Bekanntmachung

Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 "Gebührenhöhe" Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Den errechneten Beträgen ist bei Kirmesveranstaltungen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen. Wochenmarktveranstaltungen sind umsatzsteuerfrei.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossene „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

3 Bekanntmachung

Siebzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortegesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 18), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 Satz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 5) jährlich:
- | | |
|---|--------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraße
(Reinigungsklasse 1) | 3,53 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsklasse 2) | 2,60 € |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 3) | 2,43 € |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 4) | 2,04 € |

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird geändert.

Dem Teil B des Straßenverzeichnisses – Straßen, deren Fahrbahnen durch die Stadt gereinigt werden – wird folgende Straße zugefügt:

Buchst. a) Fußgängergeschäftsstraße (Reinigungsklasse 1), 6 x wöchentliche Reinigung
Markt (nur Marktplatz, ohne Fahrbahn von Bahnhofstraße bis zur Straße Am Geist) (Ka)

In dem Teil B, Buchst. c) des Straßenverzeichnisses, Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen (Reinigungsklasse 3) erhält die Straße Markt folgenden Klammerzusatz:

Markt (nur Fahrbahn von Bahnhofstraße bis zur Straße Am Geist, ohne Marktplatz)

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossene „Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

4 Bekanntmachung

2. Satzung

zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifnummern 1 bis 7 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | |
|--|------|
| a) Fotokopien und Ausdrücke | |
| - bis zum Format DIN A4 | |
| für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,60 |
| ab der 11. Seite jeweils | 0,40 |
| - im Format DIN A3 für jede Seite | 0,85 |
| b) Großkopien | |
| – im Format A2 | 3,00 |
| – im Format A1 | 4,50 |
| – im Format A0 | 6,50 |
| c) Farbausdrücke | |
| – im Format A4 | 1,10 |
| – im Format A3 | 1,60 |
| d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus
Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach
dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher
Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. | |
| Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 8,00 |

2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Auskünfte, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist

- | | |
|-----------------------------|-------|
| je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
|-----------------------------|-------|

3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
5.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
6.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, familiengeschichtliche Auskünfte	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
7.	Plots	
	DIN A4	7,50
	DIN A3	8,50
	DIN A2	10,50
	DIN A1	12,50
	DIN A0	14,50

Artikel 2

Die Tarifnummer 9 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird neu eingefügt:

9.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

5 Bekanntmachung

Fünfzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 15. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	173,60 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	441,40 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	203,80 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	0,80 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,60 Euro

1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro gefahrenen Kilometer 5,80 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde 51,90 Euro

2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde 102,10 Euro

3. Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung 77,00 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges 192,50 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossene „Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

6 Bekanntmachung

Erste Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kamen am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird der Titel des § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Anonyme Grabstätten“

2. In § 12 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“

3. § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Ein Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist ohne Beisetzung für 10, 20 oder 30 Jahre gegen Zahlung der jeweils geltenden Gebühr möglich.

4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) in Wahl- und Ehrengabstätten,
- e) in Urnenwahlgrabstätten „Baumbestattung“ und
- f) auf einem Aschestreufeld.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten „Baumbestattung“ sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“ bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- An den Urnenwahlgrabstätten „Baumbestattung“ werden von der Friedhofsverwaltung Gedenktafeln für die Verstorbenen in den Rasen eingesetzt. Sonstige Grabmale, bauliche Anlagen und Anpflanzungen sind nicht zulässig. Grabschmuck darf nur an den gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Aschenbeisetzungen.“
5. Die Überschrift des § 16 wird geändert in: „§ 16 Anonyme Grabstätten“ und es werden drei Absätze eingefügt:
- (5) Bei Aschenbeisetzungen ohne Urne wird die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (6) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 5 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (7) Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.“
6. In § 29 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossene „Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

7 Bekanntmachung

Achte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Kamen am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Gebührensätze“ wird wie folgt geändert:

1. hinter I.2.2 werden folgende Nummern eingefügt:

„2.3	Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“ je Stelle	1.500,00 Euro
2.4	Aschestreufeld	970,00 Euro“,

2. Die bisherige Nummer I.2.3 wird Nummer I.2.5.

3. Die Nummer II.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3	Urnen, Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“	84,00 Euro“,
------	---	--------------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossene „Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

8 Bekanntmachung

Zweite Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 15. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463 ff.), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 9 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(9) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,71 €/cbm Abwasser.

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt 1,14 €/qm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossene „Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15. Dezember 2008

gez.

Hupe
Bürgermeister

9 Bekanntmachung

1. Die Rechnungsprüfung der Stadt Kamen war mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz des VHS-Zweckverbandes zum 01.01.2008, des Anhangs und des Lageberichts gemäß § 9a Abs. 5 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG beauftragt und hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nebst Anhang und Lagebericht des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen aus Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 92 und 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage diente das VERPA-Prüferhandbuch für kommunale Jahresabschlussprüfungen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems mit Bedeutung für die Eröffnungsbilanz sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Bilanz, Anhang und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsleiters des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kamen, den 07.11.2008

gez.
Burgemeister
Fachbereichsleiter des
Fachbereiches Rechnungsprüfung
der Stadt Kamen

2. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen über die Eröffnungsbilanz und den Lagebericht zum 01.01.2008

Die Eröffnungsbilanz und der Lagebericht zum 01.01.2008 des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wurden gemäß § 9a der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

In Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Vgl. IDW PS 450) wurde der Prüfungsbericht vom 07.11.2008 erstellt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 19.11.2008 beraten.

Der Ausschuss macht sich diesen Bericht gemäß Beschluss zu eigen und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Kamen, 19.11.2008

gez.
Fuhrmann
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

3. Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2008 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008, den Anhang und den Lagebericht gemäß § 18 Abs. 1 GkG, § 92 GO NRW und § 96 GO NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 2 d) der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen festgestellt.
4. Die von der Zweckverbandsversammlung festgestellte Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Lagebericht sind gemäß § 96 Absatz 2 Go NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2008 angezeigt worden.

Kamen, den 20.12.2008

Der Verbandsvorsteher

gez.
Hupe

10 Aufgebot und Kraftloserklärung der Städt. Sparkasse Kamen

Aufgebot

Für das von der Sparkasse Kamen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30625974 wurde die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches Nr. 30625974 wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, spätestens am 11.03.2009, beim Vorstand der Sparkasse Kamen geltend zu machen.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kamen, 11.12.2008

Sparkasse Kamen
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 35306828 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Kamen, 15.12.2008

Sparkasse Kamen
Der Vorstand